

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. September 2014

### **1009. Strassen (Kloten, Lufingen, 344 Lufinger-/Zürcherstrasse, Projektfestsetzung)**

#### **A. Ausgangslage**

Die Lufinger-/Zürcherstrasse ist eine Hauptverkehrsstrasse. Sie führt von Kloten durch Lufingen und weiter nach Embrach. Zwischen der Egetwiler- und Augwilerstrasse fehlt eine Radwegverbindung. Das vorliegende Projekt sieht einen Neubau eines Radwegs vor. Die Einmündung Egetwilerstrasse wird redimensioniert. Bei der Rietstrasse wird in Fahrtrichtung Kloten eine Linksabbiegespur verwirklicht. Im Bereich km 1.630 bis km 2.200 muss der Fahrbahnbelag saniert werden. Diese Massnahmen verbessern die Verkehrssicherheit insbesondere für die Radfahrenden.

Das vom Tiefbauamt im Einvernehmen mit der Stadt Kloten und der Gemeinde Lufingen ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Lückenschließung Radwegverbindung zwischen Kloten und Lufingen;
- Entflechtung von Verkehrsarten (öV, MIV und Langsamverkehr);
- Redimensionierung der Einmündung Egetwilerstrasse;
- Sanierung des Fahrbahnbelags im Abschnitt km 1.630 bis km 2.200;
- Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden.

Der Stadtrat Kloten hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassen gesetzes (StrG) mit Beschluss vom 27. Januar 2014 zugestimmt. Der Gemeinderat Lufingen hat dem Projekt gemäss § 12 StrG mit Beschluss vom 15. Januar 2014 zugestimmt. Das Projekt ist gemäss § 13 Abs. 1 StrG von untergeordneter Bedeutung. Auf eine Mitwirkung der Bevölkerung konnte deshalb verzichtet werden. Das Projekt wurde gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG vom 16. Mai 2014 während 30 Tagen in der Stadt Kloten und der Gemeinde Lufingen öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

#### **B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung**

Die Abklärungen durch die Fachstelle Lärmschutz vom 7. Januar 2014 haben ergeben, dass das Projekt aus lärmtechnischer Sicht unbedenklich ist. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

### C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Für die Verbesserung der Radfahrersicherheit sind 2123 m<sup>2</sup> Land zu erwerben. Der Landerwerb erfolgte auf gütlichem Weg. Die entsprechenden Abtretungsverträge liegen vor. Für das geplante Projekt werden 1500 m<sup>2</sup> Fruchtfolgefächern dauerhaft beansprucht. Diese Fläche wird beim Tiefbauamt des Kantons Zürich intern kumuliert und kompensiert. Für den Radwegneubau werden eine Waldfläche von 836 m<sup>2</sup> vorübergehend und eine Waldfläche von 815 m<sup>2</sup> endgültig gerodet. Das Amt für Landschaft und Natur bewilligte die Rodung unter Auflagen mit Verfügung vom 10. April 2014.

Die Baukosten werden gemäss Kostenvoranschlag vom 16. April 2014 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	20 000
Bauarbeiten	3 008 000
Nebenarbeiten	434 000
Technische Arbeiten	425 000
<b>Total</b>	<b>3 887 000</b>

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Erneuerung Staatsstrassen (31%)	1 202 000
Staatsstrassen Fahrradanlagen (69%)	2 685 000
<b>Total</b>	<b>3 887 000</b>

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 3 887 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 202 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Erfolgsrechnung sowie Fr. 2 685 000 als neu in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 887 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Konto 8400.50111 00000	1 202 000		1 202 000
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50130 00000		2 685 000	2 685 000
Fahrradanlagen (federführend)			
<b>Total</b>	<b>1 202 000</b>	<b>2 685 000</b>	<b>3 887 000</b>

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0847/2014 bewilligte Ausgabe von Fr. 200 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Die Bruttokosten betragen Fr. 3 887 000. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 97 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		
		Zinsen (1,75%)	Abschreibungssatz	Betrag
Fahrradanlagen	100%	2685 000	23 500	2,5% 67 000
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>2 685 000</b>		<b>90 500</b>

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80506, Stadt Kloten / Gemeinde Lufingen, 344 Lufinger-/Zürcherstrasse aufzunehmen. Die Anteile für Erneuerung Staatsstrassen und Staatsstrassen Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2014 mit Fr. 500 000 enthalten und im KEF 2015–2018 für das Jahr 2015 mit Fr. 3 387 000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Radwegneubau der 344 Lufinger-/Zürcherstrasse, Stadt Kloten / Gemeinde Lufingen, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 202 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 2 685 000, insgesamt Fr. 3 887 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 2 685 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 1 202 000 zulasten der Erfolgsrechnung.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Stand 16. April 2014)

IV. Die Verfügung Nr. 0847/2014 des Tiefbauamtes wird aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

– 4 –

VI. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, Kirchgasse 7, Postfach ST 1036, 8302 Kloten (ES), den Gemeinderat Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:



**Hösli**